



Stadtkapelle Asperg e. V.



- Seite 1/12 -

Liebes Mitglied,

auf den folgenden Seiten möchten wir über die geplanten Satzungsänderungen im Detail informieren. Die Überarbeitung der Satzung ist notwendig geworden, da sich zum einen rechtliche Rahmenbedingungen geändert haben, aber auch Widersprüche durch Änderungen an weiteren Stadtkapellen Dokumenten ergeben haben.

Die Satzung wurde insgesamt in acht Paragraphen überarbeitet. Jede einzelne Änderung ist dabei im Detail erläutert und in der Überschrift jeder Seite entsprechend durchnummeriert. Die Änderungen sind in jeweils drei Textboxen dargestellt. Die erste Textbox enthält die Formulierung der aktuellen Satzung. Änderungsbereiche sind dabei, sofern es sich nicht um Einfügungen handelt, in roter Schrift markiert.

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

Alter Satzungstext...

In der zweiten Textbox ist die neue Formulierung dargestellt und die Änderungen mit gelber Farbe hinterlegt.

Geplante Satzungsänderung

Neuer Satzungstext...

In der letzten Textbox ist Begründung der Neuformulierung zu finden. Hier finden sich auch Hinweise zu aufgelösten Widersprüchen oder rechtlichen Hintergründen.

Begründung für Satzungsänderung

Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie gerne auf uns zukommen.

Die Vorstandschaft

Postanschrift: Stadtkapelle Asperg e.V., Postfach 1327, 71675 Asperg; Homepage: www.stadtkapelle-asperg.de

**Vorsitzender Ressort
Musik und Jugend**
Patrick Maschke
Bottwarstr. 5
71679 Asperg
☎ 07141/ 64 23 614

**Vorsitzende Ressort
Finanzen**
Sabrina Gröner
Neuffenstr. 27
71679 Asperg
☎ 07141/ 3 61 78

**Vorsitzender Ressort
Öffentlichkeitsarbeit**
Clemens Dorda
Lange Str. 37
71679 Asperg
☎ 0178/ 170 94 38

STAND: 02/2017



Satzungsänderung 1

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

§3 - Verbandszugehörigkeit, Zusammensetzung, Mitgliedsbeitrag

Der Verein ist Mitglied im „Blasmusik-Kreisverband Ludwigsburg e. V.“. **Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des „Blasmusik-Verbandes Baden-Württemberg“.**

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.

Geplante Satzungsänderung

§1 - Verbandszugehörigkeit, Zusammensetzung, Mitgliedsbeitrag

Der Verein ist Mitglied im „Blasmusik-Kreisverband Ludwigsburg e. V.“ (KVLB), einem Dachverband im Verhältnis zum Verein. Die Satzung der Blasmusik-Dachverbände, dazu gehört unter anderem der KVLB, gelten auch für die Stadtkapelle Asperg e.V., sofern in dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist.

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.

Begründung für Satzungsänderung

Die Konkretisierung des Verhältnisses des Kreisverbandes und der Stadtkapelle ist wichtig zur datenschutzrechtlichen Abgrenzung „Dritter“. Der Kreisverband ist in diesem Zusammenhang kein Dritter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Kreisverbandes (z.B. regelmäßige Mitgliederdatenübermittlung) gelten damit auch für die Stadtkapelle. Analoges gilt für sonstige Regeln der Satzung der Dachverbände.



Satzungsänderung 2

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

§4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) **Jugendmitglieder.**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Ausschuss. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Gegen diese Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von besonderen Verdiensten für den Verein ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied mindestens 50 Jahre Blasmusik bei der Stadtkapelle Asperg e. V. betrieben hat.

Geplante Satzungsänderung

§4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) **Ehrenmitglieder.**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. **Mitglieder werden als aktives Mitglied geführt, wenn diese im vergangenen Kalenderjahr regelmäßig im Verein musiziert haben und keinen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft gestellt haben.**

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. In begründeten Fällen kann der Vorstand und / oder der Ausschuss eine Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Gegen diese Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von besonderen Verdiensten für den Verein ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied mindestens 50 Jahre Blasmusik bei der Stadtkapelle Asperg e. V. betrieben hat.

Begründung für Satzungsänderung

Die in der Satzung definierten Jugendmitglieder sind schon immer als normale Mitglieder im Vereinsprogramm geführt worden, daher ist die Definition überflüssig. Hingegen fehlen in der Satzung die Ehrenmitglieder. Die beschriebene Vorgehensweise der Aufnahme von Mitgliedern entspricht nicht der gelebten Praxis und widerspricht der Ausbildungs- und Beitragsordnung. Auch die Umstellung auf passive Mitgliedschaft war bislang ungeregelt. Diese Überarbeitung ist daher eine Anpassung an die gelebte Praxis unter Beibehaltung einer möglichen Aufnahmeverweigerung.

Postanschrift: Stadtkapelle Asperg e.V., Postfach 1327, 71675 Asperg; Homepage: www.stadtkapelle-asperg.de

**Vorsitzender Ressort
Musik und Jugend**
Patrick Maschke
Bottwarstr. 5
71679 Asperg
☎ 07141/ 64 23 614

**Vorsitzende Ressort
Finanzen**
Sabrina Gröner
Neuffenstr. 27
71679 Asperg
☎ 07141/ 3 61 78

**Vorsitzender Ressort
Öffentlichkeitsarbeit**
Clemens Dorda
Lange Str. 37
71679 Asperg
☎ 0178/ 170 94 38

STAND: 02/2017



Satzungsänderung 3

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

§6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch den Tod,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand **erfolgen**.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- b) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Geplante Satzungsänderung

§6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand **erklärt werden. Näheres regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung.**

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- b) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Begründung für Satzungsänderung

Der Austritt erfolgt nicht durch Mitteilung an den Vorstand, sondern es wird nur der Austrittswunsch erklärt. Die Mitgliedsgebühren und -meldungen an den Kreisverband erfolgen jährlich. Näheres zu den Beiträgen ist in der Mitglieds- und Beitragsordnung geregelt. Eine Teil-Beitragsrückerstattung für ein angefangenes Jahr erfolgt nach dieser nicht. Mit der Änderung sollen potentielle Rückforderungen ausgeschlossen werden.

Postanschrift: Stadtkapelle Asperg e.V., Postfach 1327, 71675 Asperg; Homepage: www.stadtkapelle-asperg.de

**Vorsitzender Ressort
Musik und Jugend**
Patrick Maschke
Bottwarstr. 5
71679 Asperg
☎ 07141/ 64 23 614

**Vorsitzende Ressort
Finanzen**
Sabrina Gröner
Neuffenstr. 27
71679 Asperg
☎ 07141/ 3 61 78

**Vorsitzender Ressort
Öffentlichkeitsarbeit**
Clemens Dorda
Lange Str. 37
71679 Asperg
☎ 0178/ 170 94 38

STAND: 02/2017



Satzungsänderung 4

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

§10 – Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Stellvertretern der Vorsitzenden der Ressorts „Musik und Jugend“, „Finanzen“ und „Öffentlichkeitsarbeit“,
- c) zwei Beisitzern pro Ressort.

Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Geplante Satzungsänderung

§10 – Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Stellvertretern der Vorsitzenden der Ressorts „Musik und Jugend“, „Finanzen“ und „Öffentlichkeitsarbeit“,
- c) zwei Beisitzern pro Ressort,
- d) weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand eingeladen werden können, jedoch kein Stimmrecht haben.

Der Ausschuss beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder **einschließlich mindestens einem Vorstand** anwesend sind.

Begründung für Satzungsänderung

Die Jugendsprecher gehören zum Ressort „Musik und Jugend“ und haben sich in der Vergangenheit auch aktiv im Ausschuss eingebracht. Mit Punkt d) soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, den Ausschuss um weitere Mitglieder zu erweitern (z.B. Jugendsprecher, Datenschutzbeauftragter, Ehrenvorstände, Moderator).

Die Beschlussfähigkeit erfordert zwingend ein Vorstandsmitglied, da Beschlüsse auch verbindliche Erklärungen sein können, die nach §8 dem Vorstand vorbehalten sind.

Nach aktueller Satzung wären gemäß §12 somit auch ohne Vorstand Entscheidungen über Ausgaben bis € 12.000,- möglich.



Satzungsänderung 5

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

§12 - Ausgabenbeschränkungen

Der Ausschuss ist ermächtigt, über Ausgaben bis zu € 12.000,- zu entscheiden.

Über Beträge bis € 1.500,- können Mitglieder des Vorstandes alleine entscheiden, soweit ihnen Bankvollmacht eingeräumt ist. Für höhere Beträge ist die Einigung von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Geplante Satzungsänderung

§12 - Ausgabenbeschränkungen

Der Vorstand erstellt zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der die Planung der Ein- und Ausgaben des laufenden und darauffolgenden Geschäftsjahres beinhaltet. Über den Wirtschaftsplan entscheidet die erste Mitgliederversammlung im jeweiligen Geschäftsjahr.

Außerordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal € 20.000,- pro Geschäftsjahr können durch Vorstandsmehrheit entschieden werden. Höhere außerordentliche Ausgaben obliegen der Mitgliederversammlung.

Begründung für Satzungsänderung

Dieser Paragraph soll eine Schutzvorschrift für den Verein darstellen und die möglichen Ausgaben durch den Vorstand beschränken. Das Schutzziel ist aber bedingt durch andere Formulierungen in der Satzung nicht gegeben. In §10 der aktuellen Satzung ist der Ausschuss beschrieben, der durch den Vorstand einberufen wird. Nimmt der Vorstand jetzt z.B. durch Krankheit nicht an der Ausschusssitzung teil, so wäre der Ausschuss dennoch beschlussfähig selbst wenn nur mindestens 4 Beisitzer anwesend wären. Somit eröffnet die aktuelle Formulierung die Möglichkeit, dass selbst Beisitzer über Ausgaben von bis zu € 12.000,- entscheiden könnten. Anstelle einer wirksamen Ausgabenbeschränkung haben wir aktuell also Ausweitung der Möglichkeiten.

Um dem Vorstand notwendige Handlungsmöglichkeiten zu geben bei gleichzeitiger Realisierung des gewünschten Schutzzweckes wurde der Paragraph §12 daher neu formuliert. Außerordentliche Ausgaben sind in diesem Zusammenhang Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind. Eine Beschränkung auf maximal € 20.000,- pro Geschäftsjahr für außerordentliche Ausgaben ist für einen Verein in der Größe der Stadtkapelle Asperg realistisch ohne Gefahr einer Handlungsunfähigkeit für den Vorstand.

Postanschrift: Stadtkapelle Asperg e.V., Postfach 1327, 71675 Asperg; Homepage: www.stadtkapelle-asperg.de

**Vorsitzender Ressort
Musik und Jugend**
Patrick Maschke
Bottwarstr. 5
71679 Asperg
☎ 07141/ 64 23 614

**Vorsitzende Ressort
Finanzen**
Sabrina Gröner
Neuffenstr. 27
71679 Asperg
☎ 07141/ 3 61 78

**Vorsitzender Ressort
Öffentlichkeitsarbeit**
Clemens Dorda
Lange Str. 37
71679 Asperg
☎ 0178/ 170 94 38

STAND: 02/2017



Satzungsänderung 6 (Seite 1 von 2)

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

§13 – Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Asperg erfolgen. Anträge müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) die Entlastung,
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlicher Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandssprecher geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verfasser und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist.

Geplante Satzungsänderung

§13 – Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Asperg erfolgen. Anträge müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) die Entlastung,
- c) die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- d) Verabschiedung des Wirtschaftsplans,**
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlicher Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu Satzungsänderungen **mit Ausnahme des Vereinszwecks** und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder erforderlich (**gemäß §33.1 BGB**). Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verfasser und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist.



Stadtkapelle Asperg e. V.



- Seite 8/12 -

Satzungsänderung 6 (Seite 2 von 2)

Begründung für Satzungsänderung

Mit Änderung des Paragraphen §12 zur Ausgabenbeschränkung ist die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes (Punkt d)) erforderlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Die Formulierung zu Abstimmungen mit Mehrheiten der erschienenen Mitglieder steht im Widerspruch zu den in §5 definierten Regelungen zu Stimmrechten. Die Stimmrechte eines Mitglieds sind neben einer Altersbeschränkung des jeweiligen Mitglieds auch durch eine mindestens einjährige Mitgliedschaft beschränkt.

Bei der Mitgliederversammlung erhalten Mitglieder, die nach §5 nicht stimmberechtigt sind, nur durch Anwesenheit in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind daher bei Abstimmungen nicht zu berücksichtigen.

Die Änderung dient daher zur Klarstellung der rechtlichen Situation.

Postanschrift: Stadtkapelle Asperg e.V., Postfach 1327, 71675 Asperg; **Homepage:** www.stadtkapelle-asperg.de

**Vorsitzender Ressort
Musik und Jugend**
Patrick Maschke
Bottwarstr. 5
71679 Asperg
☎ 07141/ 64 23 614

**Vorsitzende Ressort
Finanzen**
Sabrina Gröner
Neuffenstr. 27
71679 Asperg
☎ 07141/ 3 61 78

**Vorsitzender Ressort
Öffentlichkeitsarbeit**
Clemens Dorda
Lange Str. 37
71679 Asperg
☎ 0178/ 170 94 38

STAND: 02/2017



Satzungsänderung 7 (Seite 1 von 3)

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

§16 - Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ludwigsburg e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Asperger Nachrichten über das Vereinsleben und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten im Schaukasten bzw. ggf. in der Zeitschrift des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Schaukasten und der Zeitschrift, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Innerhalb des Vereins werden Mitgliederverzeichnisse nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Postanschrift: Stadtkapelle Asperg e.V., Postfach 1327, 71675 Asperg; Homepage: www.stadtkapelle-asperg.de

**Vorsitzender Ressort
Musik und Jugend**
Patrick Maschke
Bottwarstr. 5
71679 Asperg
☎ 07141/ 64 23 614

**Vorsitzende Ressort
Finanzen**
Sabrina Gröner
Neuffenstr. 27
71679 Asperg
☎ 07141/ 3 61 78

**Vorsitzender Ressort
Öffentlichkeitsarbeit**
Clemens Dorda
Lange Str. 37
71679 Asperg
☎ 0178/ 170 94 38

STAND: 02/2017



Satzungsänderung 7 (Seite 2 von 3)

Geplante Satzungsänderung

§16 - Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben unseres Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten unserer Vereinsmitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Sonstige Informationen (wie etwa Telefon, Fax, E-Mail, Ehrungsdaten, Instrument, Leihgaben, etc.) zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein über Print- und Telemedien, seine Homepage und den vereinseigenen Schaukasten über Ereignisse des Vereins. Diesbezüglich können auch personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen der Mitglieder. Mitglieder haben jederzeit das Recht, eine Veröffentlichung schriftlich abzulehnen.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie über das Amtsblatt der Stadt Asperg über das Vereinsleben und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich einer solchen Veröffentlichung widersprechen sofern die Veröffentlichung einem schutzwürdigen Interesse der betroffenen Person entgegensteht. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ludwigsburg e.V. ist die Stadtkapelle Asperg e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Eintrittsdatum und Orchesterzugehörigkeit; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte nach der DSGVO

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15)
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16)
- das Recht auf Löschung (Artikel 17)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20)

Postanschrift: Stadtkapelle Asperg e.V., Postfach 1327, 71675 Asperg; Homepage: www.stadtkapelle-asperg.de

**Vorsitzender Ressort
Musik und Jugend**
Patrick Maschke
Bottwarstr. 5
71679 Asperg
☎ 07141/ 64 23 614

**Vorsitzende Ressort
Finanzen**
Sabrina Gröner
Neuffenstr. 27
71679 Asperg
☎ 07141/ 3 61 78

**Vorsitzender Ressort
Öffentlichkeitsarbeit**
Clemens Dorda
Lange Str. 37
71679 Asperg
☎ 0178/ 170 94 38

STAND: 02/2017



Satzungsänderung 7 (Seite 3 von 3)

Geplante Satzungsänderung (Fortsetzung)

- das Widerspruchsrecht (Artikel 21)
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Den Mandatsträgern unseres Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Begründung für Satzungsänderung

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung hat die Beweisumkehr als neues Grundprinzip eingeführt. Musste nach dem alten Bundesdatenschutzgesetz die betroffene Person nachweisen, dass Daten vom Datenerheber möglicherweise zu Unrecht erhoben wurden, ist nach der neuen Gesetzeslage der Datenerheber in der Beweispflicht, dass die Zulässigkeit vorliegt.

Um diesem neuen Prinzip nachzukommen, sind in der Überarbeitung die Daten aufgeführt, die vom Verein verarbeitet werden. Nach der neuen Formulierung sind damit alle Daten erfasst, die zur Umsetzung oder Förderung des Vereinszwecks gemäß Satzung §2 direkt oder indirekt nützlich sind.

Ebenfalls neu in der Datenschutzgrundverordnung sind auch Fotos als personenbezogene Daten geregelt. Eine dem Vereinszweck dienliche Öffentlichkeitsarbeit ist daher ebenfalls ausführlich in diesem Paragraphen geregelt.

Ferner sind die Rechte des Mitglieds gemäß der Datenschutzgrundverordnung aufgeführt.

Die geplante Satzungsänderung bezüglich des Datenschutzes hat dabei das Ziel, die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder zu schützen und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks ohne zusätzliche Bürokratie zu erhalten.



Satzungsänderung 8

Aktuell gültige Satzung vom 25. Mai 2012

§17 - Besondere Bestimmungen

Der Dirigent oder dessen Stellvertreter hat die Leitung **und Ordnung** der Musiker unter sich. Den Anordnungen haben die Musiker unbedingt Folge zu leisten.

Instrumente und Musikalien des Vereins sind sorgfältig aufzubewahren. Bei grob fahrlässiger Beschädigung haftet der betreffende Musiker.

Geplante Satzungsänderung

§17 - Besondere Bestimmungen

Der Dirigent oder dessen Stellvertreter hat die Leitung der Musiker **bei Auftritten und Proben** unter sich. Den Anordnungen haben die Musiker unbedingt Folge zu leisten.

Instrumente und Musikalien des Vereins sind sorgfältig aufzubewahren. Bei grob fahrlässiger Beschädigung haftet der betreffende Musiker.

Begründung für Satzungsänderung

Konkretisierung der Aufgabenteilung zwischen Dirigent / Vorstand / Ausschuss / Mitglieder. Die Leitung bei Auftritten und Proben unterliegen dem Dirigenten.

Der Dirigent kann jedoch nicht alleine die Ordnung der Musiker garantieren. Die Ordnung der Musiker muss durch eine Kooperation aller Beteiligten erfolgen.